

Die Rolle des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern im Verfahren der begleitenden Rechtsetzung

Thomas Müller-Graf¹ | *Gerichte beeinflussen die Gesetzgebung nicht nur durch ihre Spruchpraxis. Vielmehr können sie auch im Prozess der begleitenden Rechtsetzung eine hilfreiche Rolle spielen. Wichtig erscheinen dabei klare Rollenzuschreibungen und definierte Erwartungen. Die mitwirkenden Gerichte sollten sich sodann einer gewissen Zurückhaltung befleißigen, um nicht den Anschein der Befangenheit zu erzeugen, wenn eine Streitsache zum Entscheid ansteht, die auf gesetzlichen Grundlagen beruht, über die sich das Gericht im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens geäußert hat. Die Mitwirkung der Gerichte bei der gesetzgeberischen Qualitätssicherung erfordert von allen drei Gewalten etwas Fingerspitzengefühl und Pragmatismus.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Zur Organisation der Berner Justiz
- 3 Instrumente der begleitenden Rechtsetzung im Kanton Bern
 - 3.1 Mitberichtsverfahren
 - 3.2 Vernehmlassungsverfahren
 - 3.3 Die Redaktionskommission des Grossen Rates
- 4 Die Rolle der Justizleitung
- 5 Die Rolle des Verwaltungsgerichts...
 - 5.1 ... im Vernehmlassungsverfahren
 - 5.2 ... in der Redaktionskommission
- 6 Wirksamkeit der verwaltungsgerichtlichen Mitwirkung
- 7 Gewaltenteilung und Vorbefassung

1 Einleitung

Gerichte und Gesetzgeber stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Einflussnahme. Während der Gesetzgeber der Justiz generell-abstrakte Vorgaben setzt und insoweit eine Programmierungsfunktion beansprucht, gibt die Justiz einzel-fallbezogene Feedbacks in der Form von Urteilen, die dem Gesetzgeber als Qualitätskontrolle dienen können und ihn gelegentlich zu Korrekturen seiner Normen bewegen. Mit diesem Aspekt richterlicher Einflussnahme auf die gesetzgeberische Tätigkeit befasst sich der Beitrag von Hansjörg Seiler in diesem Heft; im Folgenden geht es nicht um das Verhältnis richterlicher Praxis zur Gesetzgebung, sondern um die Mitwirkung eines Gerichts im Rahmen der sogenannten begleitenden Rechtsetzung.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nimmt seit Langem – nachweislich seit 1985, aber wohl schon deutlich länger – eine gewisse Sonderrolle bei der begleitenden Rechtsetzung im Kanton Bern ein: Zum einen wird es – neben und unabhängig von der Justizleitung, dem gemeinsamen Organ der Gerichtsbehörden

und der Staatsanwaltschaft – als Adressat im Vernehmlassungsverfahren begrüsst, und zum anderen nimmt es durch mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter Einsitz in die Redaktionskommission des Grossen Rates.² Gelegentlich wird das Gericht überdies um Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Expertenkommissionen oder um bilaterale, mehr oder weniger informelle Aussprachen mit Vertretern der federführenden Verwaltungseinheit ersucht oder zu Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen beigezogen. Um die Rolle des Gerichts im verfassungsrechtlichen Kontext deutlich zu machen, seien ein paar Bemerkungen zum bernischen Justizverfassungsrecht und der begleitenden Rechtsetzung vorausgeschickt.

2 Zur Organisation der Berner Justiz

Seit Inkrafttreten der Justizreform im Kanton Bern am 1. Januar 2011 verfügen die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft mit der Justizleitung über ein gemeinsames Leitungs- und Koordinationsorgan; die unabhängige Berner Justiz (vgl. Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) ist also gleichsam in einer Holdingstruktur zusammengefasst (vgl. Art. 17 f. des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Die Justizleitung ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt den Voranschlag und den Geschäftsbericht (Rechnung) der Justiz, die sie im Parlament auch selbstständig vertritt, nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen, unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft sind indes weiterhin voneinander unabhängig. Diese Heterogenität im Innenverhältnis führt dazu, dass sich die jeweiligen Positionen gegenüber Vorhaben von Regierung und Parlament gelegentlich voneinander unterscheiden oder sogar widersprechen. Zufolge des Einstimmigkeitsprinzips, das sich die Justizleitung selber auferlegt hat (Art. 16 Abs. 1 des Reglements der Justizleitung vom 26. Mai 2010 [BSG 161.111.1; JLR]), ist eine Einigung grundsätzlich unerlässlich; im Rahmen kantonaler Mitberichtsverfahren wird mitunter aber auf die divergierenden Interessen – vor allem zwischen der Strafgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft – hingewiesen und werden diese transparent gemacht.

3 Instrumente der begleitenden Rechtsetzung im Kanton Bern

3.1 Mitberichtsverfahren

Sind mehrere kantonale Direktionen oder Stabsstellen an einem Geschäft beteiligt oder interessiert, so führt die hauptverantwortliche Stelle ein Mitberichtsverfahren durch (Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01]). Erlassentwürfe und andere Geschäfte, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen, werden der Justizleitung zur Stellungnahme vorgelegt (Art. 3b der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV; BSG 152.025]). Deren Stabsstelle leitet sie den drei Institutionen zu und erarbeitet aufgrund der Stellungnahmen einen Entwurf, der durch die Justizleitung in der Regel auf dem Zirkulationsweg verabschiedet wird.

Das Mitberichtsverfahren soll der federführenden Verwaltungseinheit erlauben, zu einem bestimmten Geschäft andere Verwaltungseinheiten anzuhören und damit die Beschlussfassung durch das zuständige Organ – meist durch den Regierungsrat – vorzubereiten; es dient mithin der verwaltungsinternen Meinungsbildung und Konsolidierung. Es ist folgerichtig, dass die Justizleitung, die ja kein Organ der Verwaltung, sondern der dritten Staatsgewalt ist, nur zum Mitbericht eingeladen wird, wenn die Justiz von einem Geschäft betroffen ist. Ihr Einbezug ermöglicht ein frühzeitiges Sichtbarmachen der Positionen und die Bereinigung allfälliger Differenzen.

3.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens; die Durchführung ist dann Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei (vgl. Art. 41 Abs. 1 OrG). Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt zu Verfassungsänderungen, Gesetzen, Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates, anderen Erlassen, die erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben, und überall, wo es das kantonale Recht verlangt (Art. 5 Abs. 1 VMV). In der Regel folgt das Vernehmlassungsverfahren auf ein vorgängiges Mitberichtsverfahren, dessen Ergebnisse in die Vernehmlassungsvorlage eingegangen sind.

3.3 Die Redaktionskommission des Grossen Rates

Die Redaktionskommission ist ein Organ des Parlaments. Sie besteht aus Mitgliedern des Grossen Rates und «Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache» (Art. 98 Abs. 1 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2014 [GRG; BSG 151.21]); sie setzt sich also, obwohl eine parlamentarische Kommission, nicht nur aus Grossrätinnen und Grossräten, sondern überdies aus weiteren Personen zusammen, die dem Parlament nicht angehören. Wahlbehörde ist das Büro des Grossen Rates (Art. 98

Abs. 2 GRG). Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211) umschreibt die Zusammensetzung näher: Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission; dieser gehören acht weitere Mitglieder an, die aus dem Grossen Rat, der Staatskanzlei und der Stelle für die begleitende Rechtsetzung, den obersten kantonalen Gerichtsbehörden und der Universität stammen (Art. 134 Abs. 1 GO).

Gemäss Art. 99 GRG überprüft die Redaktionskommission Verfassungs- und Gesetzesvorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht. Sie bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und beantragt der zuständigen Kommission Änderungen. Schliesslich besorgt sie Berichtigungen nach Massgabe der Bestimmungen des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG; BSG 103.1). Konkret überprüft sie die Vorlagen des Regierungsrats, bevor diese dem Grossen Rat unterbreitet werden; alsdann ist sie ein weiteres Mal mit der Vorlage befasst, wenn sie das Ergebnis der ersten Lesung und die gemeinsamen Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung überprüft (Art. 135 Abs. 1 GO).

Die Überprüfung der einzelnen Vorlagen erfolgt im Referentensystem: Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Vorlagen auf die Mitglieder auf. Im Bedarfsfall nimmt das «instruierende» Mitglied Kontakt mit der verantwortlichen Person in der Kantonsverwaltung auf, um allfällige Missverständnisse zu klären oder gewissen Diskussionsbedarf anzukündigen. Zum Sitzungstermin werden Vertreterinnen und Vertreter aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei beigezogen (Art. 134 Abs. 2 GO); diese stehen der Kommission Rede und Antwort und nehmen die Änderungen und Anregungen derselben entgegen.

In ihrer Praxis hat die Kommission die Überprüfung der Vorlagen «in sprachlicher und systematischer Hinsicht», vor allem unter dem profilierten Vorsitz des langjährigen Staatsschreibers Kurt Nuspliger, recht weit verstanden. Der durch die Mitglieder der Redaktionskommission präsentierte Sachverstand wird eingesetzt, um eine eigentliche Qualitätskontrolle durchzuführen, die – wie in vielen anderen Kantonen auch – im Prozess der Gesetzgebung sonst nicht vorgesehen ist (vgl. auch Schuhmacher/Caussignac 2006).

4 Die Rolle der Justizleitung

Die Justizleitung wird sowohl am verwaltungsinternen Mitberichts- als auch am Vernehmlassungsverfahren beteiligt und insoweit also ähnlich behandelt wie eine kantonale Direktion. Sie beschränkt sich in aller Regel auf Stellungnahmen zu Vorlagen, welche die Belange der Justiz oder ihres Personals unmittelbar betreffen. Die Berner Justiz nimmt also in der Mitwirkung vorzugsweise eigene institutionelle und fachliche Interessen oder solche ihres Personals wahr. Sie verhält sich in-

sofern nicht anders als andere an der Mitwirkung beteiligte Behörden, Ämter und Private.

5 Die Rolle des Verwaltungsgerichts ...

Die Rolle des Verwaltungsgerichts in der begleitenden Rechtsetzung ist jene einer Fachbehörde. Vom Gericht wird erwartet, dass es mögliche künftige Konfliktfelder aufzeigt und zuhanden der federführenden Behörde Unklarheiten, rechtsfehlerhafte Konstrukte und Versehen bezeichnet und zur Diskussion stellt. Das Gericht ist indes in der Regel nicht bereits am Mitberichtsverfahren beteiligt, sondern nimmt allein am Vernehmlassungsverfahren teil; soll es ausnahmsweise zu dem diesem vorgelagerten Mitberichtsverfahren beigezogen werden, ist eine gesonderte Kontaktnahme erforderlich.

5.1 ... im Vernehmlassungsverfahren

Das Verwaltungsgericht wird gesetzlich – als einzige kantonale Justizbehörde neben der Justizleitung – ausdrücklich als Adressat im Vernehmlassungsverfahren aufgeführt (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. d und e VMV). Es nimmt, als Fachbehörde, vorab Stellung zu Fragen, die seine «Kernkompetenzen» beschlagen, also zu öffentlich-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Problemen; es verzichtet dagegen regelmässig auf eine Stellungnahme zu politischen und «rein» technischen Fragen. Auch im Stil seiner Meinungsäusserungen lässt das Gericht in der Regel grosse Zurückhaltung walten. Es versteht seine Rolle als beratende – wobei ein Ratschlag bekanntlich weit eher einer Einladung als einer Aufforderung gleicht. Zudem trifft das Gericht im Gesetzgebungsverfahren keine eigene Verantwortlichkeit; es kann sich darum eine gewisse Gelassenheit leisten.

Innerhalb des Gerichts wird die fachlich näherstehende Abteilung – meist handelt es sich um die verwaltungsrechtliche – mit der Vernehmlassung beauftragt. Die Abteilungen verfahren nach dem Referentensystem und übertragen die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Richterin oder einem Richter. Der Entwurf wird – wie ein Urteilsreferat – in Zirkulation gesetzt; sofern erhebliche Meinungsverschiedenheiten oder grössere Ergänzungswünsche festzustellen sind, kommt es gegebenenfalls zu einer Aussprache. Die an das Ergebnis der Zirkulation angepasste und mithin konsolidierte Fassung unterzeichnet der Präsident des Gerichts.

5.2 ... in der Redaktionskommission

Gewissermassen als Fortsetzung der begleitenden Rechtsetzung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (oder sogar als eine Art Qualitätskontrolle) lässt sich die Einsitznahme mindestens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Verwal-

tungsgerichts in der grossrätlichen Redaktionskommission auffassen: Unmittelbar vor der (ersten oder zweiten) parlamentarischen Behandlung einer Vorlage nimmt sich die Kommission im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Direktion der Vorlage an, wobei sich bei dieser Gelegenheit auch überprüfen lässt, ob und welche im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Monita, Vorschläge und Anregungen des Gerichts Aufnahme in den Gesetzesentwurf gefunden haben und welche unberücksichtigt geblieben sind. So lässt sich unschwer feststellen, wie effektiv die Stellungnahme des Gerichts gewesen ist, und nötigenfalls – diesmal im Beisein von Mitgliedern des Parlaments – auf bereits im Vernehmlassungsverfahren festgestellte Mängel hinweisen.

6 Wirksamkeit der verwaltungsgerichtlichen Mitwirkung

Das Verwaltungsgericht geniesst (jedenfalls formell) keinen Sonderstatuts, sondern ist einer von vielen Vernehmlassungsadressaten (vgl. die lange Liste in Art. 16 Abs. 1 VMV; Justizleitung und Verwaltungsgericht werden erst nach der Fachkommission für Gleichstellungsfragen, aber immerhin noch vor den Landeskirchen aufgeführt ...). Doch ist feststellbar, dass die Stellungnahmen des Gerichts von den verantwortlichen Personen in der Verwaltung meist ohne weiteres aufgenommen und umgesetzt werden. Faktisch erweist sich das Verwaltungsgericht mithin als wichtiger, höchst einflussreicher «Player» in der begleitenden Rechtsetzung.

Dieses erhebliche Gewicht verdanken die Eingaben des Verwaltungsgerichts wohl nicht zuletzt ihrer Qualität, die auf den Umstand zurückzuführen ist, dass das Gericht seine Vernehmlassungen, wie gezeigt, nach dem Referentensystem vorbereiten und unter den Mitgliedern der fachlich betroffenen Abteilung(en) zirkulieren und diskutieren lässt. So kommt eine konsolidierte, nuancierte und fundierte Stellungnahme zustande, die vom Sachverstand der daran beteiligten Richterinnen und Richter profitiert. Dieses Vorgehen hat freilich den Nachteil, dass es für das Gericht recht aufwendig ist.

Ein weiterer Grund für die beachtliche «Erfolgsquote» der gerichtlichen Stellungnahmen dürfte darin liegen, dass sich das Gericht nur insoweit äussert, als es etwas zu sagen hat; demgegenüber verzichtet es zum vornherein auf politische Beeinflussungsversuche oder plane Besserwisserei. In den wenigen Fällen, in denen dem Gericht nicht gefolgt wird, handelt es sich entweder um Missverständnisse – die Stellungnahme des Gerichts wurde nicht oder nicht richtig verstanden – oder um gelegentlich akut auftretende, meist politisch motivierte Beratungsresistenz. Das Gericht pflegt im ersten Fall in Kontakt mit der federführenden Behörde zu treten, um die festgestellten Missverständnisse auszuräumen; im zweiten Fall ist die Sache für das Gericht natürlich erledigt, und es ist an den

anderen politischen Behörden, den Faden gegebenenfalls nochmals aufzunehmen und auf politischem Weg zu erreichen, was dem Verwaltungsgericht auf beratende Weise versagt geblieben ist.

7 Gewaltenteilung und Vorbefassung

Anlässlich der sogenannten Justizreform II, die ihren Niederschlag im GSOG gefunden und der dritten Gewalt mit der Justizleitung ein holdingähnliches gemeinsames Organ gegeben hat, ist von Seiten des Verwaltungsgerichts die Frage aufgeworfen worden, ob (erstens) die langer, unhinterfragter Praxis entsprechende fachliche Mitwirkung des Gerichts im Prozess der begleitenden Rechtsetzung von der kantonalen Verwaltung überhaupt noch erwünscht sei oder ob (zweitens) nicht allenfalls gravierende verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere im Licht der Gewaltenteilung, dagegen vorgebracht werden könnten. Die anschliessende Diskussion, an der sich neben den Fachleuten innerhalb der kantonalen Verwaltung auch Prof. Georg Müller, der emeritierte Zürcher Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht und Gesetzgebungslehre, beteiligte, kam – für das Gericht etwas überraschend – zu einem eindeutigen Befund: Die fachliche Mitwirkung des Verwaltungsgerichts sei auch weiterhin sehr erwünscht; wäre sie nicht bereits seit Jahrzehnten etabliert, müsste man sie sozusagen erfinden.³ Die Interessen der institutionell unabhängigen Justiz und ihres Personals seien zwar durch die neu geschaffene Justizleitung ausreichend gewahrt; indes wurde als unerlässlich angesehen, dass das Verwaltungsgericht vor allem beim Erlass von kantonalem öffentlichem Recht auch weiterhin seine Expertise zur Verfügung stellt.

Dem zweiten, verfassungsrechtlichen Bedenken, wonach das Gericht im Einzelfall jedenfalls gegen aussen als vorbereitend, als nicht mehr ganz frei in seiner Urteilsbildung, erscheinen könnte, wenn es bereits im Rahmen der begleitenden Rechtsetzung seine Rechtsauffassung geäussert hat (vgl. Art. 97 Abs. 1 KV i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]),⁴ wurde kaum Verständnis entgegengebracht. Vielmehr scheint ein allgemeiner, mittlerweile auch vom Gericht geteilter Konsens zu herrschen, dass die anlässlich der Mitwirkung geäusserten Auffassungen das Gericht bei der Rechtsanwendung im Einzelfall in keiner Weise zu binden vermögen. Vielmehr setzen die beteiligten Behörden und Organe voraus, dass sich das Gericht zwar bei seinen Vernehmlassungen auf seine Rechtsprechung stützt, aber umgekehrt seine Spruchpraxis nie mit seiner Haltung im Verfahren der begleitenden Rechtsetzung begründen würde. Zwar können die Eingaben im Vernehmlassungsverfahren bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 OrG) und sind insoweit ebenso

öffentlich wie die Urteile des Verwaltungsgerichts;⁵ die Frage nach der «Selbstbindung» des Gerichts ist vor diesem Hintergrund somit nicht zum vornherein unbegründet. Es ist aber soweit ersichtlich bisher kein einziger Fall eingetreten, in dem das Gericht in die Lage gekommen wäre, in einem bei ihm zur Beurteilung anstehenden Einzelfall sein Verhältnis zu seiner früher in der Mitwirkung dargelegten Auffassung zu klären. Dies mag nicht nur damit zusammenhängen, dass die Rolle des Gerichts bei der begleitenden Rechtsetzung wenig bekannt und seine Stellungnahmen daher kaum je von Aussenstehenden eingesehen werden, sondern vorab damit, dass das Gericht dabei diskret und zurückhaltend vorgeht und sich, wie gesehen, in aller Regel darauf beschränkt, Hinweise zu geben oder Diskussionsbeiträge zu leisten, die nicht geeignet sind, den Anschein der «Vorbefassung» entstehen zu lassen.

Als Fazit kann daher gelten: Die Mitwirkung des Verwaltungsgerichts bei der begleitenden Rechtsetzung versteht dieses als grundsätzlich freiwillig erbrachte Dienstleistung gegenüber Regierung und Parlament. Sie wird ernst genommen, und zwar sowohl vom Gericht selbst als auch von den beiden anderen Gewalten. Es hat sich diesbezüglich eine jahrzehntelange Praxis etabliert, die bisher unter dem Aspekt der Gewaltenteilung oder der Vorbefassung zu keinen Konfliktsituationen geführt oder auch nur zu Bemerkungen Anlass gegeben hat.

Für den Kanton Bern hat die Mitwirkung des Verwaltungsgerichts den handfesten Vorteil, dass damit eine Fachbehörde, ein ausgewiesenes Expertengremium, ins Verfahren der Rechtsetzung eingebunden ist, ohne dass dem Kanton zusätzliche Kosten entstehen würden oder weitere, gegebenenfalls zeitraubende Verfahrensschritte einzuhalten wären. Denn das Gericht äussert sich im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Vernehmlassungsverfahrens, und es stellt für seine Dienstleistungen auch nicht Rechnung, da gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons für staatliche Leistungen keine Gebühren erhoben werden dürfen (vgl. Art. 67 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]).

Bei der Mitwirkung des Verwaltungsgerichts im Rahmen der begleitenden Rechtsetzung bedarf es somit – wie überhaupt im Verkehr der drei Gewalten im Staat – eines feinen Gespürs für das Mögliche und Tunliche sowie eines gewissen Pragmatismus im Umgang mit den sich ergebenden, mitunter delikaten Fragen. Doch der Einsatz des Gerichts für die Qualität der kantonalen Gesetzgebung scheint sich insgesamt für alle Beteiligten und für die Sache selbst zu lohnen.

*Thomas Müller-Graf, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts
und Vorsitzender der Justizleitung des Kantons Bern*

Anmerkungen

- 1 Der Duktus der mündlichen Rede wurde weitgehend beibehalten und die Nachweise auf das absolute Minimum reduziert.
- 2 Derzeit nehmen zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichts Einsitz in die Redaktionskommission; vgl. www.gr.be.ch/gr/de/index/organisation/organisation/kommissionen/redaktionskommission.html
- 3 So äusserte sich Prof. Georg Müller sinngemäss an einer Sitzung vom 16. Dezember 2011; der Verfasser zitiert aus seiner Erinnerung und übernimmt selbstverständlich die Verantwortung für allfällige Unschärfen.
- 4 Es geht um den Auffangtatbestand gemäss Bst. f der genannten Bestimmung, wonach in den Ausstand zu treten hat, wer «aus andern Gründen in

der Sache befangen sein könnte», und nicht etwa um die «Vorbefassung» im technischen Sinn gemäss Bst. b (Mitwirken am angefochtenen Vorentscheid).

- 5 Die Leiturteile werden in der Zeitschrift Bernische Verwaltungsrechtsprechung (BVR) publiziert, (fast) alle übrigen sind online zugänglich (www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/)

Literatur

Schuhmacher, Christian / Caussignac, Gérard, 2006, Sicherstellung der legistischen Qualität von Gesetzen in den kantonalen Parlamenten, LeGes, H. 2, S. 45–70.

Résumé

Les tribunaux n'influencent pas l'activité législative uniquement par leurs arrêts. Ils peuvent aussi jouer un rôle utile dans le cadre du suivi des projets législatifs. Il est alors important que les rôles et les attentes soient clairement définis. Les tribunaux impliqués dans le suivi des projets législatifs doivent faire preuve d'une certaine retenue afin de ne pas éveiller le soupçon de prévention lorsque, pour statuer sur des litiges, ils doivent appliquer des règles légales sur lesquelles ils se sont prononcés au cours de la procédure législative. La contribution des tribunaux à l'assurance-qualité de la législation requiert des trois pouvoirs doigté et pragmatisme.